
Besondere Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (BVB für Messen und Ausstellungen 2017)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Güter

Versichert gelten Ausstellungsgüter für die der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat, oder für die er auf eigene Rechnung Versicherung zu nehmen wünscht.

Gegen besondere Vereinbarung können der Messestand und die Messeeinrichtungen mitversichert werden.

1.2 Ausschlüsse

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt oder ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunde, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c) leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrgut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkoholika, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.

1.3 Versicherte Transporte und Aufenthalte

Versichert gelten

- der Hin- und Rücktransport zum/vom Messe- und Ausstellungsort
- der Aufenthalt während der Messe/Ausstellung und
- sofern nichts anderes vereinbart ist - die Vor- und Nachlagerung am Messe-/Ausstellungsort bis zu einer Dauer von insgesamt sieben Tagen.

2 **Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung**

Die Versicherung gilt

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gem. Art. 4 (2).

Mitversichert gelten die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub, sowie Vernässung bzw. Rost und Oxidation, verursacht durch Süß- und/oder Seewasser, Schiffsschweiß oder Beiladung.

- b) während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während einer damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Fassung der:

Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherung-Bedingungen (AEB)

Allgemeinen Bedingung für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

und deckt Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser.

In Erweiterung der vorgenannten Bedingungen gilt Raub mitversichert.

Kleindimensionierte Gegenstände sind gegen die Wegnahme entsprechend zu schützen (z.B. Aufbewahrung in versperrten Vitrinen u.ä.)

- c) Deckungserweiterung gegen besondere Vereinbarung:

Bruch, Verbiegen, Verbeulen

Diebstahl während der Messe und Ausstellung, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

3 **Selbstbehalt**

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den in der Versicherungspolize genannten Selbstbehalt zu tragen.

4 **Ausschlüsse**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten bei Deckungserweiterung gemäß Punkt 2 c) ausgeschlossen:

- a) Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und angebaut bzw. montiert und demon-
tiert werden;
- b) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der versicherten Güter.

5 **Dauer der Versicherung**

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, zu welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungspolize genannten Abgangsort zu Zweck der unverzüglichen Beförderung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich der damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort sowie während des Rücktransportes. Die Versicherung endet nach Abladung aus dem anbringenden Transportmittel.

Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, spätestens jedoch mit dem in der Versicherungspolize genannten Zeitpunkt.

6 Zeitlicher Geltungsbereich (Versicherungsdauer)

Der Versicherungsschutz besteht für die vertraglich festgelegte Geltungsdauer. Ist die Versicherung auf ein Jahr oder auf eine längere Zeit geschlossen und erfolgt spätestens drei Monate vor der angegebenen Verfallszeit weder von der Gesellschaft noch vom Versicherungsnehmer die Kündigung dieser Polizza, so bleibt dieselbe für ein weiteres Jahr in Kraft und wird auf diese Weise von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

7 Kündigung nach dem Versicherungsfall

7.1 Nach Eintritt eines Schadens können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

7.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrags zu vergüten.

8 Gerichtsstand

8.1 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag wird streitwertabhängig entweder das für den Hauptsitz des Versicherers zuständige Bezirksgericht oder das Landesgericht Wien, bzw. bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern das Handelsgericht Wien vereinbart.

8.2 Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, dann kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

9 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen BVB und in der Polizza keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und die sonstigen einschlägigen österreichischen Gesetzesvorschriften Anwendung.